

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als
Straßenaufsichtsbehörde**

**Teileinziehung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Sietow gemäß
§ 9 Absatz 2 des StrWG-MV i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfg M-V**

Nachstehender öffentlicher Weg wird gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) teileingezogen.

Die Teileinziehung des öffentlichen Weges *Siet 3* – Weg Richtung Gotthun, berührt folgende Flurstücke (in der Anlage farblich gekennzeichnet):

1. Gemarkung Zierzow	Flur 3	Flurstück 22/0	152 Meter
2. Teilfläche Gemarkung Zierzow	Flur 3	Flurstück 89/0	600 Meter
3. Teilfläche Gemarkung Zierzow	Flur 3	Flurstück 95/0	800 Meter
4. Teilfläche Gemarkung Zierzow	Flur 3	Flurstück 97/1	540 Meter

Durch die Teileinziehung des vorgenannten Wegeabschnittes gilt ein Verbot für Fahrzeuge aller Art. Die Nutzung beschränkt sich auf Fußgänger, Anlieger, Forst- und landwirtschaftlichen Verkehr.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Neubrandenburg, 06.09.2018


Heiko Kärger
Landrat



Anlage

- Übersichtsplan